

Verein für Hundesport

**Kynologischer Klub
Böblingen e.V.**

Satzung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	3-4
§ 2 Mitgliedschaft	5-6
§ 3 Ehrenmitglieder und Förderer	6
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 5 Organe des Vereins	7-9
§ 6 Der Ausschuss	10
§ 7 Die Mitgliederhauptversammlung	11
§ 8 Die außerordentliche Hauptversammlung	11-12
§ 9 Auflösung und Vermögen des Vereins	12
§ 10 Jugendordnung des Kynologischen Klubs Böblingen e.V.	13-14
Ehrenordnung	15-16
Ethische Grundsätze	17-18
Erläuterungen	19-20
Platzordnung	21-22

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Kynologischer Klub Böblingen e.V., mit Sitz in Böblingen. Gründungsjahr 1908. Er wurde am 27. Juli 1949 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter VR 415 eingetragen.

Abs. I

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Kein Mitglied darf durch seine Tätigkeit im Verein eine unangemessen hohe Entschädigung erhalten. Kein Mitglied darf am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Abs. II

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. III

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Verein besteht aus der Hundesportabteilung. Die Hundesportabteilung ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

Die Hundesportabteilung bietet Hundehaltern die Möglichkeit, ihren Hund zu Schutz-, Begleit- oder Rettungshunden auszubilden, oder sich mit dem Hund am Freizeitsport (Turnier- und Breitensport) zu beteiligen.

Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

In Fragen artgerechter Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

Abs. IV

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. V

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. VI

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Abs. I

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Abs. II

Über Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.

Abs. III

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren. Die Mitglieder des Klubs verpflichten sich weiterhin, Schädigungen des Ansehens und böswillige Verstöße gegen die Vereinskamradtschaft zu unterlassen.

Abs. IV

Mitglieder, welche gegen obige Vorschriften verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor dem Ausschuss zu gewähren. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

Abs. V

Der Kynologische Klub haftet auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts, lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

§ 3 Ehrenmitglieder und Förderer

Mitglieder, die sich durch hervorragende Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft oder durch eine größere Geldspende im Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorstandschaft vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern oder Förderern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ehrenvorsitzende/-er haben in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss Sitz und Stimme.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss drei Monate vor Jahresende eingereicht werden. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben unverzüglich vereinseigene Gegenstände und ihre Mitgliedskarte abzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Leitung des Kynologischen Klubs besteht aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) dem Ausschuss
- c) der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) Ausbildungsleiter

Abs. I

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der 1. Vorsitzende sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand kann durch eine Haupt- oder außerordentliche Versammlung innerhalb seiner Amtsperiode mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgelöst werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist in einem eigenen Wahlgang geheim zu wählen. Steht nur ein Kandidat für ein Vorstandsamt zur Verfügung ist als Ausnahmefall dessen Wahl durch Akklamation zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Hauptversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und drei passive Mitglieder in den Ausschuss in geraden Jahren und bestätigt den in der Abteilungsversammlung gewählten Jugendleiter, sowie die beiden aktiven Mitglieder in den Vereinsausschuss.

Hat die Abteilung keinen Jugendleiter, darf sie drei aktive Mitglieder in den Ausschuss wählen. In diesem Fall übernimmt der Ausbildungsleiter die Aufgaben des Jugendleiters.

Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Ausbildungsleiter sowie zwei Kassenprüfer in ungeraden Jahren. Der Ausbildungsleiter wird in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Ein von der Hauptversammlung gewähltes ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, fungiert als Wahlleiter. Er leitet die Wahlen und schlägt der Versammlung die Entlastung des Vorstands vor.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

Abs. II

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) Ausbildungsleiter

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei immer der 1. oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss.

Abs. III

Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Die Vorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen. Sie ist berechtigt über die laufenden Jahreseinnahmen zu verfügen.
2. Ausgaben/Verfügungrahmen der einzelnen Organe des Vereins.

1. Vorsitzender	bis	400 Euro
Kassier	bis	400 Euro
1. Vorsitzender und Kassier	bis	800 Euro
Vorstandschaft	bis	2600 Euro

Ausschuss	bis	8000 Euro
Hauptversammlung	über	8000 Euro

Für alle Ausgaben besteht gegenüber dem Ausschuss Informationspflicht.

3. Für die Rücklagen und die Aufnahme von Darlehen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie unter Punkt 2 genannt.
4. Der Kassenbarbestand sollte ständig auf ein Minimum an Bargeld reduziert sein. Überschüsse sind auf Bankkonten zu verwalten.

§ 6 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem/ der Ehrenvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt oder bestätigt werden. Dieser besteht aus:

- a) Zwei (drei) aktive Mitglieder
- b) drei passive Mitgliedern
- c) des Jugendleiters
- d) Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit/ PR- Mitarbeiter

Abs. I

Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Ausschusses weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet für den 1. Vorsitzenden keine Anwendung, da dieser von der Hauptversammlung gewählt werden muss. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er durch einen von der Vorstandschaft gewählten Stellvertreter oder durch den Kassier vertreten.

Abs. II

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Über die Sitzungen führt der Schriftführer Protokoll, welches in der nächsten Sitzung vorgelesen und genehmigt werden muss.

§ 7 Die Mitgliederhauptversammlung

Jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist eine ordentliche Hauptversammlung abzuhalten.

Die Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, öffentlich durch Anzeige in der Kreiszeitung Böblingen anzukündigen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung und Neuwahlen im Rahmen der Satzung
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vorher mit einer schriftlichen Begründung dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll klar und deutlich aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

3. zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Verfügung über das Vermögen des Vereins
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 9 Auflösung und Vermögen des Vereins

Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Geld- und Sachvermögen, das von den Abteilungen verwaltet wird, ungeachtet seiner Herkunft, Eigentum des Vereins.

Abs. I

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Er kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn sich sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins finden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Hundesports.

§ 10 Jugendordnung des Kynologischen Klubs Böblingen e.V.

mit der Abteilungen Hundesport.

Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband

Abs. I Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Kynologischen Klubs setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Abs. II Aufgaben und Ziele der Jugend im Verein

Die Ziele und Aufgaben der Jugendabteilung erstrecken sich auf

1. Fachliche Ziele

- Ausbildung des Jugendlichen mit dem Hund
- Information über Tierhaltung und Tierpflege

2. Ziele der Jugendarbeit

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen
- Fahrten und Freizeiten
- Gesellschaftliche Veranstaltungen

Abs. III Organe der Jugend

- Der Jugendleiter der Abteilung (Abteilungsleiter)
- die Abteilungsversammlung
- die Hauptversammlung

Abs. IV Die Aufgaben der Jugendleiter/in

- Beratung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit
- Erledigung der laufenden Geschäfte: Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit mit dem Abteilungsleiter
- Vertretung gegenüber dem Ausschuss
- Vertretung gegenüber der Kreisgruppen-Jugend
- Vertretung gegenüber anderen Jugendverbänden, sowie gegenüber der örtlichen Jugendpflege

Abs. V Der/Die Jugendleiter/in

Muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird in den Versammlungen der Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Ausschuss, im Vorstand und nach außen.

Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss.

Wählt eine Abteilung keinen Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall übernimmt der Ausbildungsleiter die Aufgaben der Jugendleiter.

Inkrafttreten der Satzung

01.03.2017

Frühere Satzungen werden damit ungültig.

Ehrenordnung

Erweiterung zu § 3 der Satzung

- 1 -

Ehrenordnung von Mitgliedern durch Vereinszugehörigkeit.

- 1.1 -

Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 15 Jahre angehört haben, erhalten nach dem Überschreiten des Stichtages (Stichtag = Eintritts-Datum) die Ehrennadel in Silber.

- 1.2 -

Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 25 Jahre angehört haben, erhalten nach dem Überschreiten des Stichtages wie unter 1.1 die Ehrennadel in Gold mit Urkunde.

- 1.3 -

Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 40 Jahre angehört haben, erhalten nach dem Überschreiten des Stichtages die Ehrennadel in Gold mit eingravierter Zahl 40 mit Urkunde. Stichtag wiederum wie unter 1.1 und 1.2 beschrieben.

- 1.4 -

Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 50 Jahre angehört haben, werden nach dem Überschreiten des Stichtages (Eintrittsdatum) zum Ehrenmitglied ernannt.

- 2 -

Besondere Ehrung von Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Aktiven. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein, sowie um den Hundesport, erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes eine Ehrung erfahren, oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Vorschläge zur Ehrung können auch von einem Vereinsmitglied mit schriftlicher Begründung an den Vorstand gegeben werden. Dieser hat in einer Sitzung darüber zu beschließen. Für die Ehrung ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

- 3 -

Ehrungen von Nichtmitgliedern.

Die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder-Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Daneben kann sie auch ihr geeignet erscheinende Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein vornehmen.

Ehrenmitglieder können neben natürlichen Personen auch Körperschaften, Vereine und Firmen sein.

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand des Kynologischen Klubs e.V. beschlossen und von der Hauptversammlung am 28. Januar 1995 genehmigt.

Böblingen, den 01. März 2017

Der Vorstand

Ethische Grundsätze für die Ausbildung von Hunden und den Sport mit dem Hund im swhv

Februar 2000

Präambel

Seit mehr als zwölftausend Jahren ist der Hund Gefährte des Menschen. Durch die Domestikation ist der Hund eine Sozialgemeinschaft mit dem Menschen eingegangen und auf ihn angewiesen. Damit erwächst dem Menschen eine für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes besondere Verantwortung. Sie lässt sich im Einzelnen in den folgenden ethischen Grundsätzen formulieren:

Ethische Grundsätze

1. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Hundes gebührt oberste Priorität. Deshalb gilt neben der Bedürfnisbefriedigung Nahrung und Pflege sowie Auslauf, als oberstes Prinzip ein tiergerechter, artgemäßer und gewaltfreier Umgang mit dem Hund.
2. Die Haltung des Hundes muss seinen natürlichen Bedürfnissen insbesondere auch nach Sozialkontakt mit dem Menschen angepasst sein. Ist Zwingerhaltung unumgänglich, so muss neben ausreichendem Raum für die Bewegung des Hundes und ausreichendem Witterungsschutz pro Tag auch ein mehrstündiger intensiver Umgang mit Menschen garantiert sein (siehe auch die entsprechenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes).
3. Im Laufe der Geschichte hatte der Hund die verschiedensten Aufgaben als Helfer des Menschen zu leisten. In der modernen Welt ist ein großer Teil dieser Aufgaben durch die Technik übernommen worden. Daher hat heute der Hundebesitzer die Pflicht, dem Hund entsprechend dessen Veranlagung als Ersatz für verloren gegangene Aufgaben ausreichend Bewegung und Bestätigung in Verbindung mit intensivem Kontakt zum Menschen zu ermöglichen.
4. Der Mensch, der seinen Hund ausbildet oder gemeinsam mit dem Hund Sport betreibt, hat sich und den ihm anvertrauten Hund einer sorgfältigen

Ausbildung zu unterziehen, deren Ziel die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Hund ist.

5. Der Einsatz des Hundes im Sport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse oder nicht tiergerechte Einwirkung durch den Menschen ist abzulehnen.
6. Der tiergerechte und möglichst artgerechte Umgang mit dem Hund hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung besonders auch für junge Menschen. Diese Bedeutung ist im Hundesport stets zu fördern.
7. Die Verantwortung des Menschen für den ihm anvertrauten Hund muss sich auch auf die Zeit erstrecken, in der der Hund in seinem Leistungsvermögen nachlässt. Der Mensch muss dem Hund einen angenehmen, dem Gesundheits- und Alterszustand des Hundes entsprechenden letzten Lebensabschnitt gewähren.

Erläuterungen

Die ethischen Grundsätze des Hundes offenbaren sich nicht allein im Denken. Ihre Umsetzung ist am Umgang des Menschen mit seinem Hund am besten zu erkennen. Verantwortung für einen Hund zu übernehmen setzt gute Kenntnisse über dessen natürliche Veranlagung, Bedürfnis und Verhaltensweisen voraus. Fehlen dem Hundehalter oder Hundesportler diese Kenntnisse, so sollten diese Grundlagen des Wissens um den Hund erworben werden.

Zu 1.

Selbstverständlich ist die ausreichende Versorgung des Hundes mit Nahrung und Wasser, sowie die Fürsorge für seine Gesundheit, die unter anderem regelmäßige Impfung und ärztliche Untersuchungen einschließt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, dem Hund regelmäßigen Kontakt mit Menschen und genügend Beschäftigung zur Befriedigung seines Bewegungsbedürfnisses zu gewähren.

Zu 2.

Am besten lebt der Mensch mit seinem Hund in einer Wohnung bzw. in einem Haus so zusammen, dass der Hund von sich aus stets die Möglichkeit hat, mit dem Menschen Kontakt aufzunehmen. Lässt sich dies nicht realisieren, so muss der Mensch unbedingt ausreichend Zeit für seinen Hund aufbringen. Der Hund ist auf den Menschen als Sozialpartner angewiesen.

Zu 3.

Der Hund sollte seinen Anlagen und seinen Leistungsvermögen entsprechend beschäftigt werden. Hierzu gehören neben ausreichendem Auslauf auch die intensive Beschäftigung mit Tätigkeiten, die die Lernfähigkeit, den Bewegungsdrang sowie die übrigen Anlagen des Hundes berücksichtigen. Die verschiedenen Formen des Hundesports sind hierfür hervorragend geeignet. Nicht ausreichend beschäftigte Hunde können auffällig werden und führen zu Beanstandungen in der Öffentlichkeit.

Zu 4.

Das Ziel aller Ausbildungen ist das Vermitteln von Lerninhalten, die für den jeweiligen Hund machbar sind. Die harmonische Übereinstimmung zwischen dem Menschen und seinem Hund, unabhängig davon, wo dieser im Hundesport eingesetzt wird, ist allen Tätigkeiten zugrunde zu legen. Zur Harmonie kann man nur gelangen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen

hineinversetzt. Der Mensch ist dem Hund tatsächlich in der Intelligenz überlegen. Sie zum harmonischen Zusammenleben mit dem Hund zu nutzen, ist daher eine selbstverständliche Aufgabe. Es besteht die ethische Verpflichtung den Hund zu erziehen und ausreichend auszubilden. Die dabei verwendeten Methoden müssen die gesicherten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften, insbesondere der Kynologie, berücksichtigen. Zur Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- oder Trainingseffekts ist stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen. Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingshilfsmittel sind abzulehnen (siehe Tierschutzgesetz).

Zu 5.

Der Mensch muss sorgfältig die Veranlagungen seines Hundes erkunden. Von einem Hund Leistungen zu verlangen, die dieser nicht erbringen kann, widerspricht jedem ethischen Bewusstsein. Der sich seiner Verantwortung bewusste Hundefreund wird nur mit gesunden und leistungsfähigen Hunden an Prüfungen, Wettkämpfen und am Training teilnehmen. Im Zweifelsfall sollte die Unbedenklichkeit durch einen Tierarzt bestätigt werden. Die aus falschem Ehrgeiz oder aus wirtschaftlichen Interessen vorgenommenen, nicht tiergerechten Einwirkungen oder psychischen Manipulationen des Hundes sind mit ethischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren.

Zu 6.

Gerade die Jugend ist offen für neue Beschäftigungsmöglichkeiten auf ethischer Basis mit dem Hund. Dadurch erhält der Verband neue Impulse für seine Fortentwicklung und Zukunftssicherung.

Zu 7.

Eine möglichst tiergerechte Altersversorgung und –Betreuung ist für einen ethisch orientierten Menschen selbstverständlich. Es ist dies ein Zeichen der Dankbarkeit gegenüber dem Hund als Partner in seinen lebhafteren Zeiten

Platzordnung

Liebe Hundefreunde,

die Mitgliedschaft in einem Verein birgt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Deshalb bitten wir Euch, zu einem harmonischen Vereinsleben, sowie einem reibungslosen Übungsbetrieb beizutragen, indem Ihr folgende Punkte beachtet:

- Das Übungsgelände darf nur mit versicherten, geimpften und nicht ansteckend erkrankten Hunden betreten werden. Das Training mit läufigen Hündinnen ist mit Rücksicht auf die anderen Hundeführer ans Ende des Trainings zu setzen bzw. mit Dem Übungsleiter abzusprechen.
- Außerhalb des Übungsplatzes sind Hunde generell an der Leine zu führen. Das Betreten des Vereinsheims mit erwachsenen Hunden ist untersagt, die Treppe zum Übungsgelände und der Platz vor dem Vereinsheim sind von Hunden freizuhalten.
- Auch auf dem Vereinsgelände gilt das aktuelle Tierschutzgesetz und die Gefahrhundeverordnung
- Generell ist der einzelne Hundehalter / Hundeführer haftbar. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die eindeutig einem Hundeführer / Hund zuzuordnen sind.
- Dem Übungsleiter obliegt die Organisation des Übungsbetriebs. Training außerhalb der vereinbarten Übungszeiten ist beim Ausbildungsleiter anzumelden. Er kann weitere Trainer zur Unterstützung benennen. Den Anweisungen des Ausbildungspersonals ist während des Übungsbetriebs Folge zu leisten.
- Um einen reibungslosen Übungsbetrieb zu gewährleisten, sollten die Hundeführer pünktlich zum Trainingsbeginn erscheinen. Erfahrene Hundeführer arbeiten generell selbständig und eigenverantwortlich mit ihrem Hund, wenn gewünscht wird, geben die Trainer Tipps und Hilfestellung. Trotzdem verstehen wir den Hundesport als Teamarbeit, indem man als Sportskamerad auch vor und nach der eigenen Trainingseinheit einem anderen Hundeführer als Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stehen sollte. Kommt ein Hundeführer zu spät, hat er generell kein Anrecht auf eine komplette Übungseinheit.

- Das Übungsgelände ist anhand der Trainingszeiten von der jeweiligen Gruppe rechtzeitig (das es für die nachfolgende Gruppe zu keiner Verzögerung kommt) in aufgeräumtem, sauberem Zustand zu verlassen. Vereinseigene Geräte und Hilfsmittel (z.B. Hürden Verstecke...) sind mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und am Ende des Übungsbetriebs aufzuräumen.
- Zudem gibt es ein „Strafgeld“. Wenn ein Hund auf den Übungsplatz Pinkelt kostet dies 2 Euro, wenn er sein großes Geschäft erledigt, 5 Euro. Dies ist nach dem Training zu bezahlen.

Bei Verstößen gegen die Platzordnung oder gegen "die guten Sitten" kann der Übungsleiter den entsprechenden Hundeführer vom Übungsbetrieb ausschließen und des Platzes verweisen.

Jeden 1. Samstag im Monat findet ein Kameradschaftsnachmittag statt. Dieser dient zum Informations- und Gedankenaustausch, aber auch für eventuelle Kritik.



History

So fing es mal an, klein aber beständig und immer wachsend!
In Fragen artgerechter Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlte sich der Verein schon damals bei der Gründung 1908, wie auch heute, als der berufene Berater aller Hundehalter.

Leider können wir aus den Vorkriegsjahren nicht mehr viel berichten, da uns aus jener Zeit fast alle schriftlichen Unterlagen fehlen. Sie sind im 2. Weltkrieg verbrannt, beziehungsweise nicht mehr aufgefunden worden. So können wir nur noch Erzählungen von älteren Mitgliedern weitergeben.

Der Kynologische Klub war vor den beiden Weltkriegen ein kleiner Verein. Es waren Hundefreunde, die sich damals schon für anfangs erwähnte Ziele einsetzten! So wurde uns erzählt, dass sie mit ihren Hunden auf dem Galgenberg, oder auf dem Platz der freien Turnerschaft an der Holzgerlinger Straße, ja sogar zum Vaihinger Hundeplatz gelaufen sind, um ihren Freund, den Hund, zu dressieren (damals hieß es noch Hundedressur). Man besuchte auch Hundeausstellungen, denn unter den Mitgliedern gab es einige Züchter verschiedener Hunderassen. Ein altes Mitglied erzählte, dass sie vor dem 2. Weltkrieg die erste Hundeausstellung in Böblingen ausgerichtet haben. Auch Kameradschaft sowie freundschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen wurden damals schon großgeschrieben.

Während den Kriegsjahren 1935 bis 1946 waren dann alle Aktivitäten im Verein verboten.

Nach Kriegsende in der Wiederaufbauzeit 1949 kamen gleich wieder einige Männer und Frauen zusammen und nahmen die Neu- bzw. die Wiedergründung des Vereins vor. Der Kynologische Klub wurde noch im gleichen Jahr in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und ist somit e.V. (eingetragener Verein). Dass in damaliger Zeit die Stadtverwaltung dem Klub in großzügiger Weise unser heutiges Gelände für geringe Pachtgebühren überlassen hat, wussten wir immer zu schätzen. Heute Besitzer der Kynologische Klub etwa die Hälfte des Geländes, sowie das Grundstück auf dem das Vereinsheim steht. Der Mitgliedsbeitrag betrug 3.60 DM im Gründungsjahr!



Das Klubhaus

Da die Mitgliederzahl ständig stieg, wurde der Bau des kleinen Klubhauses begonnen und auch bald bezogen (das heutige Büro und Nebenzimmer). Doch der Verein wuchs sehr schnell und die Kynologen sahen bald ein, dass sie ein größeres Haus benötigten. Im Laufe der folgenden Jahre wurde, neben dem Übungsbetrieb auf dem Platz, eifrig mit dem Bau des großen Hauses begonnen, welches dann im Jahre 1955 eingeweiht wurde! Die Männer und Frauen, die maßgeblich am Aufbau nach dem 2. Weltkrieg gewirkt haben, waren Richard Raich, Otto Benzinger und Alfred Jaiser, sowie unsere Emma Leyerle, die in selbstloser Weise, jahrelang unser Klubhaus und uns, die damalige Jugend, mütterlich betreute. Zur gleichen Zeit, 1955, wurde der Spielmannszug aus jungen Hundeführern des Klubs gegründet. Alfred Jaiser, damals noch Hundeführer mit seinem Hund Moritz, verstand es, diesen Spielmannszug so auszubilden und zu formen, dass er heute weit über unser Landesgrenzen hinaus bekannt ist.

Von 1963 bis 1964 wurde die Wohnung im Dachgeschoß ausgebaut und 1965 zog unser erster Pächter Kurt Beuttler ein! Von 1966 bis 1967 wurde die heutige Küche angebaut.

Ja gebaut und renoviert wird eigentlich immer, denn es ist unsere Aufgabe das Erhaltene zu pflegen und im intakten Zustand unseren Nachfolgern zu übergeben. Das war und ist das Ziel aller Vorsitzenden und deren Vorstands- und Ausschuss Kollegen.



Die Vereinsjugend

Zu unseren wichtigsten Aufgaben hat aber auch schon immer der Nachwuchs, unsere Jugend, gezählt! Ohne die kein Verein überlebt, bzw. alt wird. Unsere Jugend ist schon immer unser Stolz und unser Aushängeschild innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie ist jederzeit bei verschiedenen Prüfungen, bei Zeltlagern (welche jährlich stattfinden), Ausflügen, Grillfesten oder sonstigen Veranstaltungen, die der Verein, bzw. der Jugendleiter organisiert, präsent.

Große Ereignisse

Von 1949 bis 1959 waren wir im WBDV (Württemberg Badischer Dressurverband). Das ist der heutige swhv (Südwestdeutscher Hundesportverband), dem wir seit 1966 angehören.

1959 richteten wir die Landesausscheidung im Gebrauchshundesport aus, sowie 1961 die Kreisgruppenausscheidung, damals noch im DVG (Deutscher Verband für Gebrauchshunde) –

Schwarzwald/Bodenseekreis. Dort wurde auch jährlich ein Städtewettkampf im Schutzhundesport mit den Städten: Singen, Donaueschingen, Sankt Georgen und dem KKB durchgeführt. 1960 war das 3. Landestreffen der Spielmanns- und Fanfarenzüge bei uns. Diesen Verband haben wir 1958 mitgegründet und Gerhard Bock war viele Jahre der 2. Vorsitzender.

1980 wurde der Breitensport mit dem Hund im swhv geboren, dies war auch für uns, nach hundesportlich gesehen einer kurzen Flaute, ein Neuanfang auf dem Übungsplatz, der sich seitdem ständig weiterentwickelt.

1984 besucht die Breitensportgruppe die Partnerstadt Geleen! Bei Turnierhundemeisterschaften der KG 09 (Kreisgruppe Vorderer Schwarzwald) stellten wir Mannschafts- und Einzelsieger.

Der Spielmannszug war Garant für 1. und 2. Plätze bei den Wertungsspielen beim Landestreffen. Aufgrund der Erfolge hat der Spielmannszug jahrelang zu seiner traditionellen Hocketse eingeladen!

Bei vielen Veranstaltungen in Böblingen war er immer präsent!

1990, 1992 und 1998 waren wir Gastgeber für den Verein "Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.". Die Freude war sehr groß, Hundesport hautnah erleben zu dürfen.



Die Vereinsführung

Vorsitzende ab 1949 waren:

Adolf Stark 1949 – 1950, 2 Jahre
Friedrich Wilhelm 1951 – 1954, 4 Jahre
Richard Raich 1955 – 1966, 12 Jahre
Alfred Schmid 1967 – 1974, 8 Jahre
Jürgen Stengel 1975 – 1986, 12 Jahre
Wilhelm Siegert 1987 – 2001, 15 Jahre
Geeske Nordmann 2002 – 2009, 8 Jahre
Udo Groneberg 2009 - 2014, 5 Jahre
Marc Peters 2014 – 2016, 2 Jahre
Martin Nothdurft 2016 - 2018, 2 Jahre
Kim Lisa Groneberg seit 2018

